

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2013**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
06. September 2013

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Entgeltordnung  
des Hochschulsportzentrums  
der Hochschule Merseburg  
vom 03. September 2013

**Entgeltordnung**  
**des**  
**Hochschulsportzentrums der Hochschule Merseburg**

**Präambel**

In Zusammenarbeit mit dem Referat 37 des Kultusministeriums und den Hochschulsportverantwortlichen wurde am 07. 05. 2002 in Magdeburg eine Empfehlung für eine Entgeltordnung der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt für den Hochschulsport erarbeitet und beschlossen. Entsprechend der örtlichen Voraussetzungen bestimmen die Hochschulen eigenverantwortlich die Entgelte.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme der eingeschriebenen Studierenden, Mitarbeiter und Kooperationspartner und hochschulnahen Einrichtungen an Veranstaltungen des Hochschulsportzentrums der Hochschule Merseburg.

**§ 2**  
**Statusgruppen**

- Ordentlich immatrikulierte Studenten/Studentinnen der Hochschulen und Universitäten der Bundesrepublik Deutschland; Im Folgenden Studenten benannt.
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit gültigem Arbeitsvertrag an einer Hochschule oder Universität der Bundesrepublik Deutschland oder Institute und Vereine, die mit der Hochschule Merseburg vertraglich gebunden sind sowie Vorruehändler und Rentner, die Mitarbeiter der Hochschule Merseburg oder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg waren.
- Personen, die keiner der oben genannten Gruppen angehören, werden im Folgenden
- als Kooperationspartner und hochschulnahe Einrichtungen benannt.

**Zusatz:** Auszubildende und Behinderte der Hochschulen werden wie Studenten eingestuft.

**§ 3**  
**Erheben von Entgelten**

1. Für alle Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports werden nach Aufwand des Angebotes und unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des Hochschulsports Entgelte erhoben.
- 1a. Für alle Angebote (mit Ausnahme von 1b) gilt eine einmalige Semesterpauschale

für Studenten/innen	keine Semesterpauschale
für Mitarbeiter/innen	Semesterpauschale in Höhe von 10 Euro
für Kooperationspartner	Semesterpauschale in Höhe von 20 Euro

1b. Für die Ferienprogramme (Sommer + Winter) gilt eine ermäßigte Kursgebühr von 5 € für Mitarbeiter/innen und 10 € für Kooperationspartner.

1c. Für alle betreuungs- und/oder kostenintensiven Sportarten wird zusätzlich zur Semesterpauschale eine Kursgebühr für die Dauer eines Semesters gemäß Anlage erhoben.

Semestergebühr für Studenten/innen:	5 – 10 Euro
Semestergebühr für Mitarbeiter/innen:	10 – 20 Euro
Semestergebühr für Kooperationspartner	20 – 40 Euro

1d. Für die Nutzung der Fitnessräume des Hochschulsports gilt:

Semestergebühr für Studenten/innen:	25 Euro
Semestergebühr für Mitarbeiter/innen:	50 Euro
Semestergebühr für Kooperationspartner:	75 Euro

1e. Studenten können Sportgeräte gegen Leihschein zu den in der Anlage genannten Kosten ausleihen.

1f. Bei der Zusammenarbeit mit dem Vereinssport (z.B. Reiten, Fechten, Kanusport) ist die festgelegte Kursgebühr dem Verein zu zahlen.

2. Bei Sportreisen und Exkursionen werden Entgelte erhoben, die kostendeckend kalkuliert werden und das Erwirtschaften von Gewinn ausschließen.

#### **§ 4 Zahlungsverfahren**

1. Das Zahlungsverfahren für Sportkurse wird vom Hochschulsportzentrum festgelegt und durch den Kanzler bestätigt. Teilnahmeberechtigt ist nur, wer durch Einschreibung und gleichzeitige Einzahlung einen Teilnehmerausweis erworben hat.

2. Das Zahlungsverfahren bei Sportreisen und Exkursionen wird jeweils durch eine Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben.

#### **§ 5 Teilnahmeberechtigung**

Eine Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Der Nachweis ist dem Übungsleiter bei der ersten Teilnahme an einer Sportveranstaltung und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann dies der Teilnehmer nicht, wird er vom Sportkurs ausgeschlossen.

Bei Verstoß gegen die Hallen- bzw. Benutzerordnung kann der Teilnehmerausweis durch die Übungsleiter, den Hallenwart oder Hochschulsportverantwortlichen eingezogen werden.

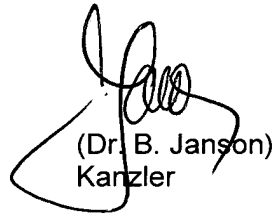
**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Der Kanzler der Hochschule Merseburg erlässt die Entgeltordnung des Hochschul-  
sportzentrums.

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2006 außer Kraft.

Merseburg, 06. September 2013



(Dr. B. Janson)  
Kanzler

**Anlage: Kurs- und Ausleihgebühren in Euro**

	Student	Mitarbeiter	Kooperationspartner
<b>1. Fitness und Gesundheitssport</b>	5,00	10,00	20,00
<b>2. Kampfsport</b>	5,00	10,00	20,00
<b>3. Spiele</b>			
- Volleyball		10,00	20,00
- Badminton	5,00	10,00	20,00
- Basketball		10,00	20,00
- Tischtennis		10,00	20,00
- Hockey		10,00	20,00
- Tennis	10,00	20,00	30,00
- Fußball (Gebühr nur im WS)		10,00	20,00

	Student	Mitarbeiter	Kooperationspartner
<b>4. Was es sonst noch gibt</b>			
- Leichtathletik		10,00	20,00
- Schwimmen	5,00	10,00	20,00
- Aquafitness	5,00	10,00	20,00
- Tanzkurse	10,00	20,00	30,00
- Semesterkarte Fitnessräume	25,00	50,00	75,00
<b>5. Ausleihgebühren f. Sportgeräte</b>			
- Tennisschläger /Kurs	5,00		
- Badmintonschläger /Kurs	2,50		
- Judoanzug /Kurs	5,00		
- Ski komplett /Tag	5,00		
- Fahrrad /Tag	3,00		
- Inline Skates /14 Tage	3,00		